

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-03-07
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Duncker -243
Email: Hans-Peter.Duncker@elkwue.de

AZ 50.40-2 Nr. 440/8.4

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde mit der VG Musikedition

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat hat mit der VG Musikedition in Kassel einen Rahmenvertrag über den Einsatz von Liedfolien und Beamern für den Gesang in der Gemeinde abgeschlossen, dem sich diejenigen Kirchenbezirke anschließen können, die dies wünschen.

Für jeden Kirchenbezirk, der sich anschließt, werden die aus dem Vertrag in § 4 vorgesehenen jährlichen Vergütungen fällig. Sie sind von der Größe und der Zahl der teilnehmenden Kirchenbezirke abhängig. Die Vergütungen sind vom Kirchenbezirk direkt der VG Musikedition zu überweisen.

Bisher haben zahlreiche Kirchengemeinden und einzelne Werke und Einrichtungen die Rechte durch Einzelverträge erworben, meistens für 200 € im Jahr pro Gemeinde. Wenn ein Kirchenbezirk sich dem Rahmenvertrag anschließt, sollte auf eine gleichzeitige Auflösung dieser Einzelverträge geachtet werden.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrags hat der Oberkirchenrat vielfältigen Bitten aus den Kirchengemeinden entsprochen, eine Vereinfachung des Erwerbs dieser Rechte zu ermöglichen. Der neue Vertrag ergänzt den Vertrag über das Fotokopieren von Liedern für den Gottesdienst, der daneben weiter gilt. Ein Gesamtvertrag, bei dem die Landeskirche für alle Kirchengemeinden das Recht zur Verwendung von Overheadfolien und Beamern erworben hätte, wurde nicht abgeschlossen. Denn diese Technik wird nicht in allen Kirchenbezirken eingesetzt. Bei einem Rahmenvertrag kann jeder Kirchenbezirk selbst entsprechend seinem Bedarf über den Abschluss entscheiden und auch auf Preisänderungen reagieren und prüfen, ob der Abschluss von Einzelverträgen für wenige Gemeinden günstiger ist. Ein Gesamtvertrag auf EKD-Ebene war trotz jahrelangem Bemühen nicht zu erreichen, weil die anderen Gliedkirchen in der EKD dem nicht gefolgt sind.

Der Vertrag umfasst den Einsatz im Gottesdienst ebenso wie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen aller Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks selbst. Eingeschlossen sind auch die kirchlichen Verbände sowie die Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks im gleichen Umfang, wie bei den übrigen Gesamtverträgen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
KORD

Anlage
Rahmenvertrag und Beitrittserklärung